

LANDKREIS HARZ DER LANDRAT

Einreicher:

MdK Heiko Marks, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Antwort zur Anfrage-015/2020 (öffentlich)	
Kreistag	01.07.2020

Betreff:

Fortschreibung Abfallwirtschaftskonzept Landkreis Harz

Antwort:

Im Landkreis Harz ist die enwi als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die kommunale Abfallentsorgung im Landkreis Harz zuständig.

Nach § 21 KrWG haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Abfallwirtschaftskonzepte (AWK) über die Verwertung, insbesondere die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenen Abfälle zu erstellen. Die entsprechenden Anforderungen regeln die jeweiligen Länder.

Für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Sachsen-Anhalt sind die Anforderungen im § 8 des Abfallgesetzes (AbfG LSA) festgeschrieben. Demnach ist das Abfallwirtschaftskonzept gemäß § 8 (1) AbfG LSA alle 6 Jahre fortzuschreiben.

Bis vor einigen Wochen war auf der Homepage des Landkreises Harz noch das AWK der enwi für die Jahre 2014 bis 2018 zu finden. Inzwischen wird man bei Nutzung der Suchfunktion darauf verwiesen: Sie suchten nach: Abfallwirtschaftskonzept - Ihre Suche ergab leider keine Ergebnisse.

Offenbar existiert aber eine AWK-Fortschreibung der enwi vom 08.02.2019. Diese wurde durch den Verwaltungsrat beschlossen. Allerdings sind die Sitzungen des Verwaltungsrates nicht öffentlich.

Da es sich beim Abfallwirtschaftskonzept um eine Thematik handelt, die von erheblicher Bedeutung und Auswirkung für den Landkreis Harz ist, sollte hier auch der entsprechende Fachausschuss des Kreistages über die Inhalte der Fortschreibung informiert werden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Landrat um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wo können die Einwohner des Landkreises Harz die Fortschreibung des AWK 2019-2024 erhalten?

Antwort:

Der Entwurf der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes (nachfolgend AWK genannt) kann jederzeit bei der enwi eingesehen werden. Er liegt darüber hinaus allen zu beteiligenden Städten und Gemeinden des Landkreises, Abfallbehörden sowie Verbänden, Kammern und Organisationen, deren Aufgaben oder satzungsgemäße Interessen durch das AWK berührt werden, vor. Die Beteiligten werden in einem förmlichen Verfahren angehört. Die Stellungnahmen liegen vor. Das Landesverwaltungsamt hat um Fristverlängerung für seine Stellungnahme gebeten. Nach Eingang aller Stellungnahmen erfolgen die Auswertung und ein Beschluss zur Endfassung des AWK. Der Beschluss zum Entwurf des AWK wurde im Verwaltungsrat der enwi mit einstimmiger Stimmabgabe gefasst.

2. Hält die Kreisverwaltung eine Einbindung des entsprechenden Fachausschusses im Kreistag bei einer zukünftigen Fortschreibung für sinnvoll? Wenn ja, wie könnte diese dann zukünftig erfolgen?

Antwort:

Nein, eine Einbeziehung eines Fachausschusses des Kreistages ist nicht notwendig und wenig sinnvoll. Der beschließende Verwaltungsrat der enwi setzt sich aus den Fraktionen des Kreistages entsprechend dem dortigen Stimmverhältnis zusammen. Die Interessen der Kreistagsfraktionen können somit in den Verwaltungsrat direkt einfließen, so wie es auch bei einem Fachausschuss der Fall wäre.

3. Warum erfolgte bisher keine Information über die Inhalte der Fortschreibung des AWK 2019-2024 im Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Kreisentwicklung? Ist eine solche noch beabsichtigt?

Antwort:

siehe 2. Informationen sind über die Vertreter des Verwaltungsrates den Mitgliedern des Kreistages jederzeit verfügbar. Ungeachtet dessen steht die enwi für Informationen durch direkte Kontaktaufnahme oder auch in Gremien zur Verfügung.